

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Dezember 1911.

Inhalt.

Gesetz: Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend; *Erhöhung der Reichsteuerhörsen* betreffend.

Verordnung: des Finanzministeriums des *Senats*: Die Abgaben betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Dezember 1911.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit Juni 1912 zum Eingang kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen verfügt werden, nach den jetzt geltenden Gesetzen und Steuerbüchern zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. Dezember 1911.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.